

Satzung vom 03.06.2026
zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Am Sandberg vom
23.05.2016 über die Entschädigung der im Zweckverband Am Sandberg tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVObI. Schl.-H. 2026 Nummer 27) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025, (GVObI. Schl.-H. 2025 Nummer 156) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOfF) vom 12.11.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 832), wird durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Am Sandberg vom 03.06.2026 folgende 1. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes Am Sandberg vom 23.05.2016 über die Entschädigung der im Zweckverband Am Sandberg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes Am Sandberg vom 23.05.2016 über die Entschädigung der im Zweckverband Am Sandberg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1
Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Verordnung.“

2. § 3 erfolgt folgende Neufassung:

„§ 3
Mitglieder der Versammlung

Die Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.“

3. § 4 erfolgt folgende Neufassung:

„§ 4
Mitglieder des Geschäftsausschusses

Die Mitglieder des Geschäftsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen des Geschäftsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.“

4. § 5 erfolgt folgende Neufassung:

„§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

5. § 8 erfolgt folgende Neufassung:

„§ 8
Verbandswehrführer/in, Stellvertretende, Gerätewart/in Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Verbandswehrführerin oder der Verbandswehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Verbandswehrführerin oder der Verbandswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung „freiwillige Feuerwehren“ eine Abnutzungs- u. Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe des Höchstsatzes.
Die Stellvertretungen der Verbandswehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung „freiwillige Feuerwehren“ eine Abnutzungs- u. Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe von 75 % des Höchstsatzes.“
- (3) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes.
Der/die stellvertretende/r Gerätewart/in erhält nach Maßgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes.
- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in der „WiBaFfKo“ (Jugendfeuerwehren der Gemeinden Barsbek, Fiefbergen, Krokau und Wisch) erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie. Die Gemeinde Fiefbergen erstattet dem Zweckverband Am Sandberg ein Viertel dieser Auslagenpauschale.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Wisch, den 03.06.2026

**Zweckverband Am Sandberg
- Die Verbandsvorsteherin -**

(Siegel)

gez. Verena Sapia